

§ 8

(1) Die Gewährung von Unterhaltsbeträgen und Beihilfen erfolgt auf Antrag des Wehrpflichtigen oder der unterhaltsberechtigten Angehörigen durch die Räte der Kreise und Städte.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung von Unterhalt und Beihilfen und deren Höhe trifft der für den ständigen Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständige Rat des Kreises bzw. der Stadt.

(3) Dem Antragsteller steht das Recht des Einspruches gegen die Entscheidung zu. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Benachrichtigung an, beim Rat des Kreises bzw. der Stadt zu erheben. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, ist der Einspruch beim Rat des Bezirkes zulässig. Die Entscheidung des Rates des Bezirkes ist endgültig.

(4) Die Zahlung der Unterhaltsbeträge und Beihilfen erfolgt bis zum 15. des Monats für den laufenden Monat.

§ 9

(1) Der Wehrpflichtige bzw. die unterhaltsberechtigten Angehörigen (Zahlungsempfänger) sind verpflichtet, alle Veränderungen, die sich auf die Zahlung oder die Höhe der Unterhaltsbeträge und Beihilfen auswirken, innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden der Veränderung dem Rat des Kreises bzw. der Stadt schriftlich mitzuteilen.

(2) Überzahlungen, die sich aus unterlassenen Mitteilungen gemäß Abs. 1 ergeben, sind zu erstatten.

§ 10

(1) Bei Entlassung des Wehrpflichtigen nach Ableistung des Grundwehrdienstes werden die Unterhaltsbeträge für einen halben Monat über den Entlassungstag hinaus weitergezahlt.

(2) Die Unterhaltsbeträge können auch bei vorzeitiger Entlassung für einen halben Monat weitergezahlt werden, wenn mindestens 6 Monate Grundwehrdienst geleistet wurden.

(3) Die Weiterzahlung der Unterhaltsbeträge über den Entlassungstag hinaus hat nicht zu erfolgen, wenn der Wehrpflichtige vom Wehrdienst ausgeschlossen wird.

§ 11

Der Anspruch auf Unterhaltsbeträge entfällt

- a) für die unterhaltsberechtigten Angehörigen eines Wehrpflichtigen für die Zeit, in der sich der Wehrpflichtige in Untersuchungshaft befindet oder eine Freiheitsstrafe verbüßt;
- b) für unterhaltsberechtigten Angehörigen für die Zeit, in der sie sich selbst in Untersuchungshaft befinden oder eine Freiheitsstrafe verbüßen.

§ 12

Der Anspruch auf Zahlung von Unterhalt und Beihilfen erlischt 3 Monate nach Fälligkeit.

§ 13

Diese Verordnung gilt auch für die zum Wehersatzdienst einberufenen Wehrpflichtigen.

§ 14

Für Streitigkeiten, die sich aus der Zahlung von Unterhaltsbeträgen und Beihilfen ergeben, ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 15

Der Nationale Verteidigungsrat erläßt im Falle des Verteidigungszustandes besondere Bestimmungen.

§ 16

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister für
Nationale Verteidigung
Hoffmann

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

*

**Verordnung
über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst
entlassenen Angehörigen der
Nationalen Volksarmee.
(Förderungsverordnung)**

Vom 24. Januar 1962

Die in Ehren aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee haben durch ihren Dienst zum Schutze des Vaterlandes und der Erungenschaften der Werktätigen eine ehrenvolle nationale Pflicht erfüllt. Zu ihrer allseitigen Förderung wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 24. Januar 1962 über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) (GBI. I S. 2) folgendes verordnet:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die staatlichen Organe, Institutionen, Schulen, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, Produktionsgenossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen (nachfolgend Betriebe und Institutionen genannt) haben mit den Angehörigen ihrer Betriebe und Institutionen, die zum Wehrdienst einberufen werden, enge Verbindung zu halten und erforderlichenfalls den Familienangehörigen Hilfe und Unterstützung sowie kulturelle Betreuung zu gewähren.

II. Abschnitt

**Arbeitsrechtliche Ansprüche der Wehrpflichtigen,
die den Grundwehrdienst leisten**

§ 2

Arbeitsplatzschutz

(1) Werden Wehrpflichtige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, zum aktiven Wehrdienst einberufen, so ruht für die Dauer des Grundwehrdienstes das Arbeitsrechtsverhältnis.

(2) Die Wehrpflichtigen haben ihrem Betrieb oder ihrer Institution den Einberufungsbefehl unverzüglich vorzulegen.